

**Rahmenvertrag**  
(Entwurf vom 10.12.2007)

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatssekretär für Kultur,

- im Folgenden „Land“ genannt -

dem Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch den Landesdirektor Udo Molsberger,

- im Folgenden „LVR“ genannt -

der Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Wolfgang Reiniger und den Geschäftsbereichsvorstand für Kultur Dr. Oliver Scheytt,

- im Folgenden „Stadt“ genannt -

dem Regionalverband Ruhr, vertreten durch den Regionaldirektor Heinz-Dieter Klink und den Bereichsleiter Dr. Thomas Rommelspacher,

- im Folgenden „RVR“ genannt -

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, vertreten durch den Landesdirektor Dr. Wolfgang Kirsch,

- im Folgenden „LWL“ genannt -

der Stiftung Zollverein, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes Ulrich Ströher und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes Gerd-Peter Wolf

wird folgender **V e r t r a g** geschlossen:

## **Vorbemerkungen:**

Die Vertragsparteien haben sich in zahlreichen Gesprächskreisen, insbesondere in der Gesprächsrunde vom 28. November 2006 im Rahmen der Neustrukturierung des Gesamtstandortes Zollverein darauf verständigt, ihr Engagement auf Zollverein fortzuführen. Vorbehaltlich noch ausstehender Entscheidungen der Gremien haben sich die Parteien darauf verständigt, sich an den Betriebskosten für das RuhrMuseum und das zentrale Besucherzentrum ab Januar 2008 zu beteiligen.

Im Sinne der bisherigen Gespräche setzen die Vertragspartner die Errichtung und den Betrieb des RuhrMuseums und des Besucherzentrums wie folgt um:

### **§ 1**

#### **Unselbständige Stiftung RuhrMuseum**

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen, der Landschaftsverband Rheinland und die Stadt Essen gründen als Stifter die unselbständige Stiftung RuhrMuseum.
- (2) Der Stiftungszweck besteht in der Förderung von Kultur, Bildung und Wissenschaft sowie dem Betrieb des RuhrMuseums.
- (3) Die Stifter statten die unselbständige Stiftung RuhrMuseum mit einem Barvermögen von zusammen € 30.000,00 aus, wobei jeder Stifter einen Betrag von € 10.000,00 zuwendet.
- (4) Als Aufsichts- und Kontrollorgan mit ausschließlicher Beratungsfunktion wird ein Kuratorium von sechs Mitgliedern eingerichtet, von denen jeweils zwei vom Land, dem LVR und der Stadt entsandt werden.

### **§ 2**

#### **Stiftung Zollverein**

- (1) Die Stiftung Zollverein übernimmt die treuhänderische Verwaltung der unselbständigen Stiftung RuhrMuseum.
- (2) Als oberstes Willensbildungsorgan der Stiftung wird ein Stiftungsrat mit fünf Mitgliedern neu eingerichtet. Der Stiftungsrat setzt sich aus zwei Mitgliedern des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Staatssekretär für Kultur und dem Staatssekretär im Ministerium für Bauen und Verkehr, jeweils einem Mitglied des Landschaftsverbandes Rheinland, vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und der Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Essen

sowie einem einvernehmlich von Land, LVR und Stadt bestimmten Mitglied (NN) zusammen. Dem Stiftungsrat der Stiftung Zollverein obliegt auch die Aufsicht und Kontrolle der treuhänderisch verwalteten Stiftung RuhrMuseum.

(3) Die Vertragsparteien werden mit Nachdruck auf eine entsprechende Anpassung der Satzung der Stiftung Zollverein hinwirken.

### **§ 3**

#### **Kunstbestände des RuhrMuseums**

Die Stadt Essen stellt dem RuhrMuseum unentgeltlich als Dauerleihgabe die Sammlungsgegenstände sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Ruhrlandmuseums zur Verfügung. Die Einzelheiten werden in einem Dauerleihvertrag zwischen der Stadt und der Stiftung Zollverein geregelt.

### **§ 4**

#### **Beteiligung an den Betriebskosten des RuhrMuseums und des Besucherzentrums**

(1) Die Vertragsparteien beteiligen sich mit jährlichen Zuwendungen ab dem Jahr 2008 an den Kosten des laufenden Museumsbetriebs und des Besucherzentrums.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich in den Jahren 2008 bis 2016 mit einer jährlichen Zuwendung von bis zu € 1.000.000,00 an den Betriebskosten des RuhrMuseums. Ab dem Jahr 2017 steht die Zahlung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers.

(3) Die Stadt Essen beteiligt sich mit einer jährlichen Zuwendung von bis zu € 2.500.000,00 an den Betriebskosten des RuhrMuseums. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt zumindest für die Jahre 2008 und 2009 weitere Personaldienstleistungen mit einem Gegenwert von € 422.000,00 zu erbringen. Sollten diese Personaldienstleistungen ab dem Jahr 2010 nicht mehr möglich sein, sind die Betriebsaufwendungen des RuhrMuseums entsprechend zu reduzieren. Der in der Zuwendung enthaltene Personalkostenanteil für die von der Stadt Essen übergeleiteten Mitarbeiter ist um die jährlichen Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst anzupassen.

(4) Der Landschaftsverband Rheinland beteiligt sich mit einer jährlichen Zuwendung von höchstens bis zu € 2.000.000,00 an den Betriebskosten des RuhrMuseums und des Besucherzentrums, von denen bis zu € 1.850.000,00 auf das RuhrMuseum und bis zu € 150.000,00 auf das Besucherzentrum entfallen. Voraussetzung für die jährlichen Zuwendungen ist insbesondere die Beachtung der Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Essen und dem LVR zur konzeptionellen Ausrichtung des künftigen RuhrMuseums vom 6./18. Dezember 2006. Die Zuwendung wird beginnend vom Jahr 2008 bis zum Jahre 2016 gewährt. Ab dem Jahr 2017 steht die Zahlung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landschaftsausschusses des LVR.

(5) Der Regionalverband Ruhr beteiligt sich mit einer jährlichen Zuwendung von bis zu € 400.000,00 an den Betriebskosten des Besucherzentrums. In den Zuwendungsleistungen sind Personaldienstleistungen mit einem Gegenwert von € 80.000,00 enthalten.

(6) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe beteiligt sich zunächst in den Jahren 2008 bis 2012 mit einer jährlichen Zuwendung von bis zu € 150.000,00 an den Betriebskosten des Besucherzentrums. Ein Jahr vor Ablauf der zeitlich befristeten Zuwendungen werden Verhandlungen über die Fortführung des finanziellen Engagements des LWL auf Zollverein geführt.

(7) Die Stiftung Zollverein beteiligt sich mit einer jährlichen Zuwendung von € 100.000,00 in Form von Personaldienstleistungen an den Betriebskosten des Besucherzentrums.

(8) Die Finanzierungsbeiträge des LVR, des RVR, des LWL, der Stiftung Zollverein und des Landes stellen in der Höhe begrenzte Beträge dar, der Finanzierungsbeitrag der Stadt erhöht sich für den Personalkostenanteil um die Kosten der jährlichen Tarifsteigerung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

(9) Die Vertragsparteien haben darüber Einvernehmen erzielt, dass sowohl bei dem RuhrMuseum, als auch bei dem Besucherzentrum die jährlichen Betriebsaufwendungen nicht die jährlichen Betriebserträge übersteigen dürfen. Realisierte Mehrerlöse sind sowohl bei dem RuhrMuseum, als auch bei dem Besucherzentrum in zweckgebundene Rücklagen einzustellen und ausschließlich für Zwecke des RuhrMuseums bzw. des Besucherzentrums zu verwenden.

(10) Die Einzelheiten der zu gewährenden Kostenbeteiligungen werden in bilateralen Zuwendungsverträgen zwischen dem Land, dem LVR, der Stadt, dem RVR, dem LWL und der Stiftung Zollverein geregelt. Die Zuwendungsverträge sind mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht zu versehen.

## **§ 5**

### **Rückübertragung des RuhrMuseums**

(1) Im Falle der Beendigung der Finanzierungszusagen oder des Eintretens eines sonstigen Ereignisses im Vermögensbereich der unselbständigen Stiftung RuhrMuseum, das zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Erhalts des übrigen Vermögens der Stiftung Zollverein führt, erfolgt eine Beendigung der treuhänderischen Verwaltung durch die Stiftung Zollverein und eine Rückübertragung des RuhrMuseums auf die Stadt Essen. Näheres regelt die Satzung der unselbständigen Stiftung RuhrMuseum.

(2) Die mit der Rückübertragung des RuhrMuseums an die Stadt verbundenen finanziellen Belastungen der Stadt tragen die Stifter der unselbstständigen Stiftung RuhrMuseum in dem gleichen Verhältnis, in dem sie im letzten gültigen Wirtschaftsplan der unselbstständigen Stiftung RuhrMuseum vor der Rückübertragung Finanzierungsbeiträge geleistet haben.

(3) Das Land, der LVR und die Stadt verpflichten sich, die unter Absatz 2 definierten Finanzierungsbeiträge solange zu leisten, bis über eine Neukonzeption für das RuhrMuseum entschieden worden ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von bis zu maximal fünf Jahren, beginnend mit dem Tag, an dem die Rückübertragung erfolgt ist .

(4) Die Stadt verpflichtet sich, das Land und den LVR bis zu einer Entscheidung über die Neukonzeption in die das RuhrMuseum betreffenden Entscheidungen einzubinden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Essen als Träger des RuhrMuseums einen Museumsbeirat bilden, in den das Land, der LVR und die Stadt je einen Vertreter entsenden. Für diesen Beirat gelten die Regelungen der Satzung der Stiftung Zollverein über den Stiftungsrat entsprechend, soweit dies kommunalrechtlich zulässig ist.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gleichwohl wirksam.

(3) Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

(4) Entsprechend ist beim Vorhandensein einer Lücke zu verfahren. Zur Ausfüllung der Lücke soll das gelten, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten.

Essen, den .....

---

Land Nordrhein Westfalen

---

Landschaftsverband Rheinland

---

Stadt Essen

---

Regionalverband Ruhr

---

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

---

Stiftung Zollverein